

**Richtlinien
des Landkreises
Mainz-Bingen
über die Schülerbeförderung
vom 09.05.2014**

Inhaltsübersicht

- I. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und Schulen mit Förderschwerpunkten**
 1. Persönlicher Geltungsbereich
 2. Zuständige Schule
 3. Schulweg
 4. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels
 5. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 6. Beförderung mit Schulbussen
 7. Privates Kraftfahrzeug
 8. Begleitpersonen
 9. Antragsverfahren
 10. Bewilligung der Fahrtkosten
 11. Zahlungsweise

- II. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5-10 der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien in der jeweiligen Schulform und der Integrierten Gesamtschulen**
 12. Persönlicher Geltungsbereich
 13. Schulweg
 14. Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule
 15. Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft
 16. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels
 17. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 18. Beförderung mit Schulbussen
 19. Privates Kraftfahrzeug
 20. Erstattung von Fahrtkosten in sonstigen Fällen
 21. Kostenerstattung bei Heimfahrten
 22. Antragsverfahren
 23. Bewilligung der Fahrtkosten

- III. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien in der jeweiligen Schulform und der Integrierten Gesamtschule, der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie von Schülerinnen und Schülern der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen**

(Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und Eigenanteil)

 24. Persönlicher Geltungsbereich
 25. Schulweg
 26. Feststellung der nächstgelegenen Schule
 27. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels
 28. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 29. Privates Kraftfahrzeug
 30. Erstattung von Fahrtkosten in sonstigen Fällen
 31. Eigenanteil
 32. Antragsverfahren
 33. Bewilligung der Fahrtkosten
 34. Fahrtkosten zu Praktikumsorten

IV. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und II

35. Persönlicher Geltungsbereich
36. Schulweg
37. Feststellung der nächstgelegenen Schule
38. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels
39. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
40. Privates Kraftfahrzeug
41. Erstattung von Fahrtkosten in sonstigen Fällen
42. Kostenerstattung bei Heimfahrten
43. Antragsverfahren
44. Bewilligung der Fahrtkosten

V. Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden, und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen

45. Persönlicher Geltungsbereich
46. Schulweg
47. Zuständige Schule
48. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels
49. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
50. Privates Kraftfahrzeug
51. Fahrtkostenerstattung
52. Antragsverfahren
53. Bewilligung der Fahrtkosten

VI. Inkrafttreten

I.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und Schulen mit Förderschwerpunkten

1. Persönlicher Geltungsbereich

Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) in den jeweils geltenden Fassungen sowie der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Richtlinien die Fahrtkosten von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, soweit diese in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

2 Zuständige Schule

- 2.1 Der Landkreis übernimmt die Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie der Förderschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 59 Abs. 4 SchulG). Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 SchulG durch die Schulleitung aus wichtigem Grund oder durch die Schulbehörde gem. § 62 Abs. 2 Satz 4 SchulG aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund bzw. gem. § 59 Abs. 4 SchulG einer anderen Schule zugewiesen sind, werden Fahrtkosten zu dieser Schule übernommen. Aus der Zuweisungsentscheidung muss sich der „wichtige Grund“ ergeben.

Wenn keine entsprechende Vereinbarung besteht, übernimmt der Landkreis die Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler, die Schulen in anderen Bundesländern besuchen und den Wohnsitz in seinem Gebiet haben, gemäß § 69 Abs. 1 Satz 3 SchulG, soweit diese Kosten nicht bereits von anderer Stelle übernommen werden.

- 2.2 Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Ersatzschulen in freier Trägerschaft trägt der Landkreis die Fahrtkosten nach Maßgabe des § 33 Privatschulgesetz (PrivSchG). Bei Schülerinnen und Schülern von Grundschulen ist Voraussetzung, dass die Schule im Bezirk der für die Schülerinnen und Schüler zuständigen öffentlichen Grundschule oder einem angrenzenden Schulbezirk liegt.

3. Schulweg

- 3.1 Fahrtkosten werden übernommen, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung (Hauptwohnung i.S.d. § 16 Abs. 2 Meldegesetz (MG)) und Schule (Schulgelände) die in § 69 Abs. 2 Schulgesetz normierten Entfernungen überschreitet. Der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels ist nicht zumutbar, wenn er für Grundschülerinnen und –schüler länger als 2 Kilometer oder wenn er besonders gefährlich ist.
- 3.2 Der Schulweg ist in der Regel insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er für Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihres Alters und der besuchten Schulart infolge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg ungeeignet ist; ferner, wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbare Randstreifen führt oder wenn eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss. Eine besondere Gefährlichkeit kann z. B. auch in einer sittlichen oder kriminellen Gefährdung bestehen. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle eingeholt werden.
- 3.3 Für Schülerinnen und Schüler der Schulen mit Förderschwerpunkten gelten Nr. 3.1 bis 3.2 (Klassenstufen 1-4) bzw. Nr. 12 (Klassenstufen 5 bis 10) entsprechend, wobei Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind. Bei Schülerinnen und Schülern der Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische und ganzheitliche Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulwegs als notwendig anzusehen.
- 3.4 Die Kostentragung für die Beförderung während der Unterrichtszeit, z.B. zu Sportanlagen und zur Jugendverkehrsschulen, ist Sache des Schulträgers (vgl. § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG). Das Gleiche gilt für Schülerbeförderungskosten im Rahmen von Erkundungen und Praktika (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz vom 09.10.2000- GAmtsbl. S. 737-).

4. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels

Die Schülerbeförderung wird vorrangig erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel. Soweit zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht bestehen, ist eine Verbesserung der öffentlichen Verkehrsverbindungen anzustreben. Ist dies nicht möglich, sollen unter Berücksichtigung von Nr. 6.1 Schulbusse eingesetzt werden.

5. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- 5.1 Bei Schülerinnen und Schülern, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrs-

verbindung. In der Regel werden die Fahrtkosten in der Weise übernommen, dass die Schülerinnen und Schüler Schülerjahreskarten zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels erhalten.

Im Falle des Verlustes der Schülerjahreskarte wird vom Landkreis kein Ersatz gewährt. Verlorene Fahrkarten sind bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen zu beschaffen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des jeweiligen Verkehrsträgers.

- 5.2 Mehrkosten für ein teureres öffentliches Verkehrsmittel oder für eine kombinierte Fahrkarte für die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel auf einer Strecke oder für eine teurere Streckenführung werden übernommen, wenn die preisgünstigste Verkehrsverbindung unzumutbar ist (Nr. 6.2).
- 5.3 Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Züge des Fernverkehrs (z.B. IC/EC und ICE) oder für eine höhere als die 2. Wagenklasse.
- 5.4 Für die Ausgabe der Fahrkarten gelten die Vereinbarungen des Landkreises mit den jeweiligen Verkehrsträgern.

6. Beförderung mit Schulbussen

- 6.1 Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln¹ nicht zumutbar, trägt der Landkreis die Fahrtkosten in der Weise, dass er den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich die Mitfahrt in einem Schulbus ermöglicht. Der Einsatz von Schulbussen ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln. Sind in der Regel weniger als fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam zu befördern, gilt der Einsatz eines Schulbusses als unwirtschaftlich.
- 6.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den -schüler mehr als 1 km – es sei denn, die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle ist aus fahrtechnischen Gründen nicht möglich - oder
 - die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler 30 Minuten überschreitet oder
 - die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei Schülerinnen und Schülern einer Grundschule jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgen.

Für Schülerinnen und Schüler der Förder- und Schwerpunktschulen, Klassenstufen 1 bis 4, gilt 6.2, der Klassenstufen 5 bis 10 Nr. 18.2 entsprechend; bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen bestimmen Art und Grad der Behinderung, ob das öffentliche Verkehrsmittel zumutbar ist. Soweit Schülerinnen und Schüler der Förder-/ Schwerpunktschulen befördert werden, können aufgrund der großen Einzugsbereiche der Förder-/ Schwerpunktschulen nicht immer die o.g. Fahr- und Wartezeiten eingehalten werden. Insofern gelten für Förderschülerinnen und Förderschüler in Einzelfällen die Fahr- und Wartezeiten nach Nr. 18.2.

- 6.3 Beförderungen mit dem Schulbus sollen so gestaltet werden, dass sie für die Schülerinnen und Schüler zumutbar im Sinne von Nr. 6.2 sind. Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen ist unter Berücksichtigung des Einzugsbereichs der Schule und wirtschaftlicher Gesichtspunkte die kürzest mögliche Fahrroute zu wählen.

¹ Es ist jeweils zu prüfen, ob anstelle eines Schulbusses eine ÖPNV-Linie eingerichtet oder eine bestehende zeitlich angepasst werden kann.

- 6.4 Grundsätzlich ist eine gemeinsame Hin- und Rückfahrt der Schülerinnen und Schüler vorzusehen, so dass Zwischenfahrten entbehrlich sind. Zwischenfahrten sollten nur dann erfolgen, wenn mindestens fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam befördert werden.
- 6.5 Die Schulbusse² sind mit einem ausreichenden Platzangebot zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der zulässigen Plätze richtet sich nach den Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil I.
Die in der Zulassungsbescheinigung Teil I angegebenen Stehplätze sind nur auf kürzeren Fahrstrecken und höchstens bis zu 70 Prozent in Anspruch zu nehmen; eine kürzere Fahrstrecke dürfte in der Regel dann nicht mehr gegeben sein, wenn die Fahrzeit die Hälfte der in Nr. 6.2 genannten Fahrzeit überschreitet.
Soweit Stehplätze in Anspruch genommen werden, müssen für Schülerinnen und Schüler geeignete Haltevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülerinnen und Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. In Zweifelsfällen soll der Unternehmer vertraglich verpflichtet werden, hierüber ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorzulegen.

7. Privates Kraftfahrzeug

- 7.1 Ausnahmsweise können für die Benutzung eines eigenen oder fremden Privat-Kraftfahrzeuges Kosten ersetzt werden, wenn insbesondere
- 7.1.1 die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht möglich ist - hierzu zählt auch, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung oder Krankheit die auf dem Schulweg üblichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann und keine anderweitige Kostenübernahme erfolgt- oder
 - 7.1.2 durch die Beförderung mit einem Privat-Kraftfahrzeug eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erzielt werden kann, oder
 - 7.1.3 der Weg zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht zumutbar ist.
- 7.2 In diesen Fällen werden Kosten anderer Beförderungsmittel nur bis zur Höhe übernommen, wie sie bei der Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel (im Zweifel: ORN - Bus) entstehen würden. Die Höhe ergibt sich aus der Entfernung zwischen Wohnung und Schule entsprechend der tariflich festgelegten Preis- und Entfernungstafel, im Falle der Nummer 7.1.3 werden die Kosten nur für die Entfernung zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle erstattet, es sei denn, dass 7.1.2 zutrifft.
- 7.3 Werden mehrere Schülerinnen und Schüler stets oder mit nur wenigen Ausnahmen gemeinsam zu einer Haltestelle oder zur Schule und zurück gefahren, sollen grundsätzlich die Kosten nach Nr. 7.2 jeweils wie folgt erstattet werden:
- bei 2 Schülern = 1 Schülerjahreskarte,
 - bei 3 Schülern = 2 Schülerjahreskarten,
 - bei 4 Schülern = 3 Schülerjahreskarten usw.

² Soweit die Schülerbeförderung im ÖPNV durchgeführt wird, gelten die gesetzlichen Vorschriften (PBefG, BOKraft etc.)

Kann die Beförderung mehrerer Schülerinnen und Schüler mit demselben Privatkraftfahrzeug überwiegend nur auf unterschiedlichen Strecken oder zu verschiedenen Zeiten erfolgen, wird die Schülerjahreskarte nach Nr. 7.2 für jede Schülerin und für jeden Schüler erstattet.

- 7.4 Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt grundsätzlich zweimal im Schuljahr nachträglich zum 1. Februar und 1. August.
Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert bzw. verrechnet werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als 2 Wochen die Schule besucht hat.

8. Begleitpersonen

- 8.1 Für die Beförderung von körperbehinderten und geistig behinderten Schülerinnen und Schülern zur Schule mit den Förderschwerpunkten motorische bzw. ganzheitliche Entwicklung sind grundsätzlich Fahrzeuge mit Sicherheitseinrichtungen einzusetzen. Geeignete Begleitpersonen sind einzusetzen, wenn die Schülerinnen und Schüler wegen des Grades der Behinderung beaufsichtigt werden müssen und die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen nicht ausreichen. Bei Schülerinnen und Schülern von Schulen mit anderen Förderschwerpunkten ist für geeignete Begleitpersonen zu sorgen, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist. Die Tätigkeit einer Begleitperson umfasst nicht die Verabreichung von Medikamenten und sonstige medizinische Betreuung.
- 8.2 Geeignete Begleitpersonen sind – sofern vertraglich vereinbart - vom Beförderungsunternehmen zu stellen; die Kreisverwaltung oder Schule können vermittelnd tätig werden. Die Höhe der Vergütung der Begleitperson ist im Rahmen einer Ausschreibung der jeweiligen Schülerbeförderungsleistung festzustellen. Die Vorschriften des Landestarifreuegesetzes (LTTG) sind zu beachten.

9. Antragsverfahren

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

10. Bewilligung der Fahrtkosten

Die Bewilligung der Fahrtkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird.

11. Zahlungsweise bei Erstattung der Fahrtkosten

Zahlungen werden durch Überweisungen auf das im Antrag angegebene Konto vorgenommen; Barzahlung ist ausgeschlossen.

II.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 bis 10 der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform, der Gymnasien in der jeweiligen Schulform und der Integrierten Gesamtschulen

12. Persönlicher Geltungsbereich

- 12.1 Nr. 1.1 und Nr. 1.2 gelten entsprechend; Nr. 1.2 unbeschadet der Sonderregelung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft unter Nr. 15

- 12.2 Die Verpflichtung zur Kostenübernahme gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

13. Schulweg

Hinsichtlich des Schulwegs gelten die Regelungen von Nr. 3.1 bis 3.2 mit der Maßgabe, dass der Schulweg unzumutbar ist, wenn er länger als 4 Kilometer oder besonders gefährlich ist. Fahrtkosten werden nur dann in voller Höhe übernommen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besucht; beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Fahrtkosten werden für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Mainz-Bingen auch dann übernommen, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Landkreises liegt, aber eine Schule innerhalb des Landkreises besucht wird.

14. Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule

- 14.1 Für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform werden die Fahrtkosten zur nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform übernommen. Besteht eine Realschule plus in der jeweiligen Schulform aus mehreren Standorten, gilt für die Schülerin/ den Schüler diejenige Schule als nächstgelegene, von der wenigstens ein Standort dem Wohnort nächstgelegen ist. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat mit Schreiben vom 04.06.2009 für den Besuch von Realschulen außerhalb von Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass die Realschulen in einem anderen Bundesland nach Einführung der Realschulen plus in Rheinland-Pfalz formal miteinander vergleichbar sind. Sofern im Landkreis keine Realschule herkömmlicher Art mehr besteht, haben die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Beförderung zu einer Realschule in einem angrenzenden Bundesland, wenn eine Realschule plus näher gelegen ist.
- 14.2 Bei der Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus/ des nächstgelegenen öffentlichen Gymnasiums bleiben Realschulen und Gymnasien in freier Trägerschaft außer Betracht. Für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus/ Gymnasien werden die Fahrtkosten zur nächstgelegenen Realschule plus/ zum jeweiligen Gymnasium in der jeweiligen Schulform übernommen.
- 14.3 Es sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen.
- 14.4 Bei der Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus/ des nächstgelegenen öffentlichen Gymnasiums bleiben Ganztagschulen und Integrierte Gesamtschulen außer Betracht.
- 14.5 Für Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche Realschule plus oder ein öffentliches Gymnasium als Ganztagschule besuchen, ist diese die nächstgelegene Schule, wenn keine andere öffentliche Realschule plus bzw. kein anderes öffentliches Gymnasium näher gelegen ist.
- 14.6 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Integrierte Gesamtschule besuchen, ist diese die nächstgelegene Schule, wenn die Schülerin bzw. der Schüler im Einzugsbereich der Integrierten Gesamtschule nach § 93 SchulG wohnt. Ist kein Einzugsbereich gebildet, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Integrierten Gesamtschule erstattet.
- 14.7 Für Schülerinnen und Schüler, die die schulartübergreifende Orientierungsstufe einer öffentlichen Schule besuchen, ist diese Schule die nächstgelegene, wenn nicht Schulen von jeder Schulart, die an dieser Orientierungsstufe beteiligt sind, näher liegen.

- 14.8 Öffentliche Schulen innerhalb derselben Gemeinde, zu denen der Weg länger als 4 Kilometer ist, gelten als gleichnahe gelegen.
- 14.9 Bei der Feststellung, ob eine öffentliche Schule die nächstgelegene ist, bleiben in der Regel Wegdifferenzen bis zu 5 Kilometer außer Betracht. Maßgebend ist die kürzeste verkehrsübliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule; entscheidend ist also die zurückgelegte reine Wegstrecke (nicht aber sind es z.B. die Luftlinienentfernung der Zeitaufwand oder die Kosten der Beförderung). Nach dem Wohnortwechsel einer Familie bleiben bei der Feststellung der nächstgelegenen öffentlichen Schule Wegdifferenzen bis zu 10 km außer Betracht, wenn die bisherige öffentliche Schule weiter besucht werden soll.
- 14.10 Ausnahmen von dem Erfordernis der nächstgelegenen öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn
- die nächstgelegene öffentliche Schule nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist,
 - eine bessere Auslastung einer öffentlichen Schule erreicht werden kann,
 - beim Besuch einer weiter entfernten öffentlichen Schule geringere Fahrtkosten anfallen oder
 - die Verkehrsverbindung zur nächstgelegenen öffentlichen Schule unzumutbar, zu einer weiter entfernten öffentlichen Schule dagegen zumutbar ist. Eine Ausnahme kann auch dann gemacht werden, wenn sich die nächstgelegene öffentliche Schule außerhalb des Wohnortes, die weiter entfernte besuchte öffentliche Schule dagegen im Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers befindet.
- 14.11 Ist die öffentliche Schule zum Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers die nächstgelegene, gilt sie - außer bei einem Wohnortwechsel - für die Dauer des Schulbesuches weiterhin als nächstgelegene Schule; das Gleiche gilt, wenn zu Beginn des Schuljahres eine Ausnahme nach Nr. 14.9 gemacht wird.

15. Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

15.1 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz

15.1.1 Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 PrivSchG erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Ersatzschule in freier Trägerschaft gezahlt. Nr. 14 gilt entsprechend.

15.1.2 Bei dem Besuch von Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrtkosten unabhängig von der jeweiligen Schulform bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium bzw. zur nächstgelegenen integrierten Gesamtschule übernommen. Nr. 14 gilt entsprechend.

15.1.3 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.

15.2 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz.

15.2.1 Beim Besuch von Schulen in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz, die mit Schulen nach 15.1.1 oder 15.1.2 vergleichbar sind, werden den Schülerinnen und Schülern die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule erstattet. Nr. 14 gilt entsprechend.

Eine Schule in freier Trägerschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz ist mit einer Schule in Rheinland-Pfalz nach 15.1.1 oder 15.1.2 vergleichbar, wenn sie Beiträge bzw. Zuschüsse nach § 28 PrivSchG vom Land Rheinland-Pfalz erhält.

15.2.2 Schülerinnen und Schüler, die sonstige Schulen in freier Trägerschaft besuchen, werden von der Beförderungspflicht nicht erfasst.

16. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels

Die Schülerbeförderung wird vorrangig erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel. Soweit zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht bestehen, ist eine Verbesserung der öffentlichen Verkehrsverbindungen anzustreben.

17. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 5 gilt sinngemäß.

18. Beförderung mit Schulbussen

18.1 Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln³ nicht zumutbar, trägt der Landkreis die Fahrtkosten in der Weise, dass er den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich die Mitfahrt in einem Schulbus ermöglicht. Der Einsatz von Schulbussen ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu regeln. Sind in der Regel weniger als fünf Schülerinnen bzw. Schüler gemeinsam zu befördern, gilt der Einsatz eines Schulbusses als unwirtschaftlich.

18.2 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel¹ ist im Allgemeinen für die Schülerinnen und Schüler einer Realschule plus in der jeweiligen Schulform nicht mehr zumutbar, wenn

- die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle insgesamt mehr als 2 Kilometer beträgt,
- die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule 60 Minuten übersteigt oder
- die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgen.

Für Schülerinnen bzw. Schüler eines Gymnasiums oder einer Integrierten Gesamtschule ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel¹ im Allgemeinen nicht zumutbar, wenn die vorgenannten Entfernungen, Fahr- und Wartezeiten erheblich überschritten werden.

18.3 Nr. 6.3 bis Nr. 6.5 sind sinngemäß anzuwenden.

19. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 7 gilt entsprechend.

20. Erstattung von Fahrtkosten in sonstigen Fällen

Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule (§ 69 Abs. 3 Satz 1 SchulG) werden Fahrtkosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären (vgl. Nr. 13 Satz 2). Die Erstattung erfolgt grundsätzlich zweimal pro Schuljahr zum 1. Februar und 1. August für die vorangegangenen Monate. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert wer-

³ Es ist jeweils zu prüfen, ob anstelle eines Schulbusses eine ÖPNV-Linie eingerichtet oder eine bestehende zeitlich angepasst werden kann.

den, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat. Nr. 11 gilt entsprechend.

21. Kostenerstattung bei Heimfahrten

- 21.1 Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-10, die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen, erstattet der Landkreis innerhalb eines Schuljahres die nachgewiesenen Kosten für 6 Fahrten (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der Wohnung der Eltern und dem Schulort. Nr. 5.1 Satz 1 ist entsprechend anwendbar.
- 21.2 Wenn die Heimfahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, können ausnahmsweise Fahrtkosten für die Heimfahrt mit einem privaten Kraftfahrzeug bis zur Höhe der Kosten nach Nr. 21.1 übernommen werden, wenn die öffentliche Verkehrsverbindung für die Schülerin bzw. den Schüler, insbesondere unter Berücksichtigung ihres bzw. seines Alters, unzumutbar ist, z. B. wegen der Länge der Fahrzeit oder der durch Umsteigen bedingten Wartezeit.
- 21.3 Fahrtkosten für Heimfahrten werden nur bis zu einer Entfernung zwischen Schulort und Wohnung von 150 Kilometern erstattet.
- 21.4 Kosten für Heimfahrten werden nicht erstattet, wenn die Fahrtkosten für den täglichen Schulweg zu übernehmen sind.
- 21.5 Die erstattungsfähigen Fahrtkosten werden grundsätzlich halbjährlich nachträglich in der Regel Anfang Februar und Anfang August für die vorausgegangenen Monate ausbezahlt. Bei der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorher die innerhalb des Erstattungszeitraumes gelösten Hin- und Rückfahrkarten vorzulegen. Nr. 11 gilt entsprechend.

22. Antragsverfahren

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

23. Bewilligung der Fahrtkosten

Die Bewilligung der Fahrtkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird.

III.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien in der jeweiligen Schulform und der Integrierten Gesamtschulen, von Schülerinnen und Schülern in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen (Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung und Eigenanteil)

24. Persönlicher Geltungsbereich

- 24.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG-) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung in der je-

weils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung und dieser Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen Fahrtkosten von Schülerinnen und Schülern, die folgende öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft bzw. die nachstehend genannten Jahrgangsstufen derselben besuchen und einen Anspruch auf Beförderung haben können. Anspruch auf Beförderung können folgende Schülerinnen und Schüler haben:

- 24.1.1 Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen,
 - 24.1.2 in den Vollzeitbildungsgängen,
 - 24.1.3 der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist,
 - 24.1.4 der beruflichen Gymnasien,
 - 24.1.5 der Fachoberschulen,
 - 24.1.6 der Berufsfachschulen (ausgenommen Berufsfachschule I und II, siehe Nr. IV),
 - 24.1.7 der Berufsoberschulen.
- 24.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.
- 24.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

25. Schulweg

Hinsichtlich des Schulwegs gelten die Regelungen von Nr. 3.1 bis 3.2 mit der Maßgabe, dass der Schulweg unzumutbar ist, wenn er länger als 4 Kilometer oder besonders gefährlich ist.

Fahrtkosten werden nur dann in voller Höhe übernommen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besucht; beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Fahrtkosten werden für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Mainzingen auch dann übernommen, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Landkreises liegt, aber eine Schule innerhalb des Landkreises besucht wird.

26. Feststellung der nächstgelegenen Schule

Soweit keine Schulbezirke festgelegt sind, gelten die Regelungen in Nr. 14 und Nr. 15 sinngemäß.

Bei Berufsbildenden Schulen werden bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie evtl. Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für gewählte Leistungskurse der Gymnasien.

27. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels

Die Schülerbeförderung wird vorrangig erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel. Kosten anderer Verkehrsmittel werden nur bis zur Höhe der notwendigen Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel übernommen. Nr. 7.2 gilt sinngemäß.

28. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 5 gilt entsprechend.

29. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 7 gilt entsprechend

30. Erstattung von Fahrtkosten in sonstigen Fällen

Nr. 20 und Nr. 22 gelten entsprechend.

31. Eigenanteil

Nähere Regelungen ergeben sich aus der Satzung.

32. Antragsverfahren

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

33. Bewilligung der Fahrtkosten

Die Bewilligung der Fahrtkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

34. Fahrtkosten zu Praktikumsorten

Für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Fachoberschulen zu den Praktikumsorten ist entsprechend des Schreibens des MBWWK vom 28.06.2011 § 69 SchulG und nicht § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG anzuwenden.

IV.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I und II

35. Persönlicher Geltungsbereich

35.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz – SchulG -) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchulG-) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Schülerbeförderung und dieser Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen Fahrtkosten von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschulen I und II.

35.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.

35.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler von Abendschulen.

36. Schulweg

Hinsichtlich des Schulwegs gelten die Regelungen von Nr. 3.1 bis 3.2 mit der Maßgabe, dass der Schulweg unzumutbar ist, wenn er länger als 4 Kilometer oder besonders gefährlich ist.

Fahrtkosten werden nur dann in voller Höhe übernommen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besucht; beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Fahrt-

kosten werden für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Mainz-Bingen auch dann übernommen, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Landkreises liegt, aber eine Schule innerhalb des Landkreises besucht wird.

37. Feststellung der nächstgelegenen Schule

Soweit keine Schulbezirke festgelegt sind, gelten die Regelungen in Nr. 14 und Nr. 15 sinngemäß. Bei Berufsbildenden Schulen werden bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie evtl. Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt.

38. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels

Die Schülerbeförderung wird erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel.

39. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Nr. 5 gilt sinngemäß.

40. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 7 gilt entsprechend.

41. Erstattung von Fahrtkosten in sonstigen Fällen

Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule (§ 69 Abs. 3 Satz 1 SchulG) werden Fahrtkosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären (vgl. Nr. 13 Satz 2). Die Erstattung erfolgt grundsätzlich zweimal pro Schuljahr zum 1. Februar und 1. August für die vorangegangenen Monate. Der erstattete Betrag kann für einen Monat zurückgefordert werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in diesem Monat weniger als zwei Wochen die Schule besucht hat. Nr. 11 gilt entsprechend.

42. Kostenerstattung bei Heimfahrten

Nr. 21 gilt entsprechend.

43. Antragsverfahren

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

44. Bewilligung der Fahrtkosten

Die Bewilligung der Fahrtkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

V.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die in besonderen Bildungsgängen der Berufsschule mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden und von Schülerinnen und Schülern, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen

45. Persönlicher Geltungsbereich

45.1 Der Landkreis trägt aufgrund von § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG-) und § 33 des Landesgesetzes über die Er-

richtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PrivSchulG -) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Satzung über die Schülerbeförderung und dieser Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung Fahrtkosten zu öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft für Schülerinnen und Schüler:

- 45.1.1 des Berufsvorbereitungsjahres in Vollzeitform und anderer besonderer Bildungsgänge der Berufsschule mit Vollzeitunterricht, die auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereiten,
- 45.1.2 die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen.
- 45.2 Die Regelung in Nr. 1.2 gilt entsprechend.
- 45.3 Nicht einbezogen sind Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie eine Förderung nach sonstigen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften erhalten. Decken diese Leistungen jedoch nicht die notwendigen Fahrtkosten, die unter Zugrundelegung dieser Richtlinien andernfalls erstattet würden, so ist die Differenz zwischen erstattungsfähigen Fahrtkosten und den gewährten Leistungen nach den sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften zu zahlen.

46. Schulweg

Hinsichtlich des Schulwegs gelten die Regelungen von Nr. 3.1 bis 3.2 mit der Maßgabe, dass der Schulweg unzumutbar ist, wenn er länger als 4 Kilometer oder besonders gefährlich ist.

Fahrtkosten werden nur dann in voller Höhe übernommen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besucht; beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Fahrtkosten können für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Mainz-Bingen auch dann übernommen werden, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Landkreises liegt, aber eine Schule innerhalb des Landkreises besucht wird.

47. Zuständige Schule

Der Landkreis übernimmt die Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler (nicht: Auszubildende) der Berufsschulen zum Besuch der zuständigen Schule (§ 62 Abs. 3 und 4 SchulG). Nr. 2.1 Satz 2 gilt sinngemäß.

48. Vorrang des öffentlichen Verkehrsmittels

Die Schülerbeförderung wird erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel.

49. Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- 49.1 Nr. 5 gilt entsprechend.
- 49.2 Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden für jeden Schultag die Kosten für eine Hin- und Rückfahrkarte, 2. Klasse, unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen

für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung übernommen, soweit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Nicht erstattungsfähig sind Mehrkosten für Züge des Fernverkehrs (z.B. IC/EC und ICE) oder für höhere als die 2. Wagenklasse.

50. Privates Kraftfahrzeug

Nr. 7 gilt entsprechend. Abweichend von Nr. 7.4 gilt für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, die Regelung in Nr. 51 entsprechend.

51. Fahrtkostenerstattung

Für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, werden die Fahrtkosten nach Nr. 49.2 gegen Vorlage der Fahrkarten wie folgt erstattet:

Zum 1. Oktober, 1. Dezember, 1. Februar, 1. Mai und zum Ende des Schuljahres jeweils für die vorangegangenen Monate. Die Kreisverwaltung kann die Fahrtkostenerstattung von einem Nachweis der Schule über den Schulbesuch abhängig machen. Die Schülerinnen und Schüler haben glaubhaft zu versichern, dass sie in den einzelnen Erstattungszeiträumen in keinem Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis gestanden haben. Nr. 11 gilt entsprechend.

52. Antragsverfahren

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

53. Bewilligung der Fahrtkosten

Die Bewilligung der Fahrtkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.

**VI.
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. August 2014 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 01.08.2001 treten außer Kraft.